

Kirchgeld

Zusammenfassung:

Definitionen:

Die **Landeskirchensteuer** (9%) wird vom Arbeitgeber vom Bruttoeinkommen berechnet und an die Landeskirche abgeführt. Alle Einnahmen werden in der Landeskirche verteilt.

Das **Kirchgeld** (0,3%) wird einmal im Jahr von den Gemeinden mit dem Kirchgeldbrief eingefordert. Es werden alle Einnahmen hereingerechnet (z. Bsp. Einkommen, Renten, Taschengeld, Kindergeld, Unterhalt, kommunale- und staatliche Unterstützungen wie Wohngeld und Harz IV) Die Einnahmen verbleiben in der erhebenden Kirchengemeinde.

Besonderheiten:

Beide Steuerarten können zu 100 % bei der Steuererklärung als Ausgaben angerechnet werden.

Eine Doppelbesteuerung ist nicht möglich, da die Landeskirchensteuer auf das Kirchgeld angerechnet werden kann, dazu muss jedes Jahr ein Nachweis im zuständigen Pfarramt vorgelegt werden.

Auf der Rückseite des Kirchgeldbriefes ist eine Tabelle mit der Übersicht über die zu zahlenden Kirchgelder, jeder kann sich selber prüfen indem er seine Jahresgehaltsabrechnung und/oder den aktuellen Lohnsteuerbescheid mit der angegebenen (bereits mit dem Lohn gezahlten) Landeskirchensteuer vergleicht.

| <i>Monatliche Einnahmen in €</i> | <i>Monatsbeitrag in €</i> | <i>Jahresbeitrag in €</i> |
|----------------------------------|---|---------------------------|
| bis 374,99 | 0,50 | 6,00 |
| 375,00 bis 499,99 | 1,00 | 12,00 |
| 500,00 bis 624,99 | 2,50 | 30,00 |
| 625,00 bis 749,99 | 2,75 | 33,00 |
| 750,00 bis 874,99 | 3,00 | 36,00 |
| 875,00 bis 999,99 | 3,25 | 39,00 |
| 1.000,00 bis 1.124,99 | 3,50 | 42,00 |
| | | |
| | | |
| über 2.500,00 | 0,3% der monatlichen / jährlichen Einnahmen | |

Was passiert mit meinem gezahlten Kirchgeld?

Das Kirchgeld ist für die Unterstützung er eigenen Gemeinden und deren Arbeit (z. B. Kinder- & Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Hausbesuche, Seelsorgearbeit, Musikkreise, uvm.) gedacht.

Folgen für das nicht entrichten des Kirchgeldes?

Wer kein Kirchgeld zahlt kann seine Rechte in der Gemeinde verlieren. Die betreffende Person darf nicht an Wahlen teilnehmen oder gewählt werden, es kann kein Patenamt übernommen werden, kirchliche Amtshandlungen (wie Trauungen und kirchliche Bestattungen) können abgelehnt werden.